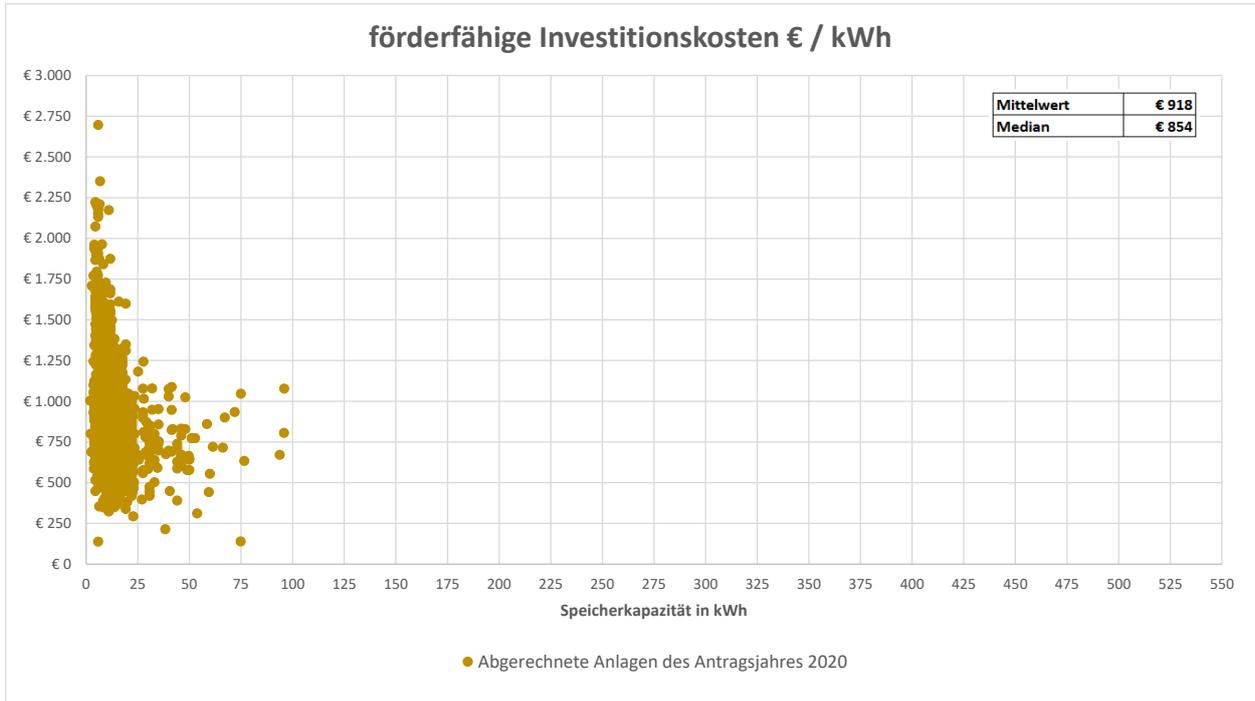


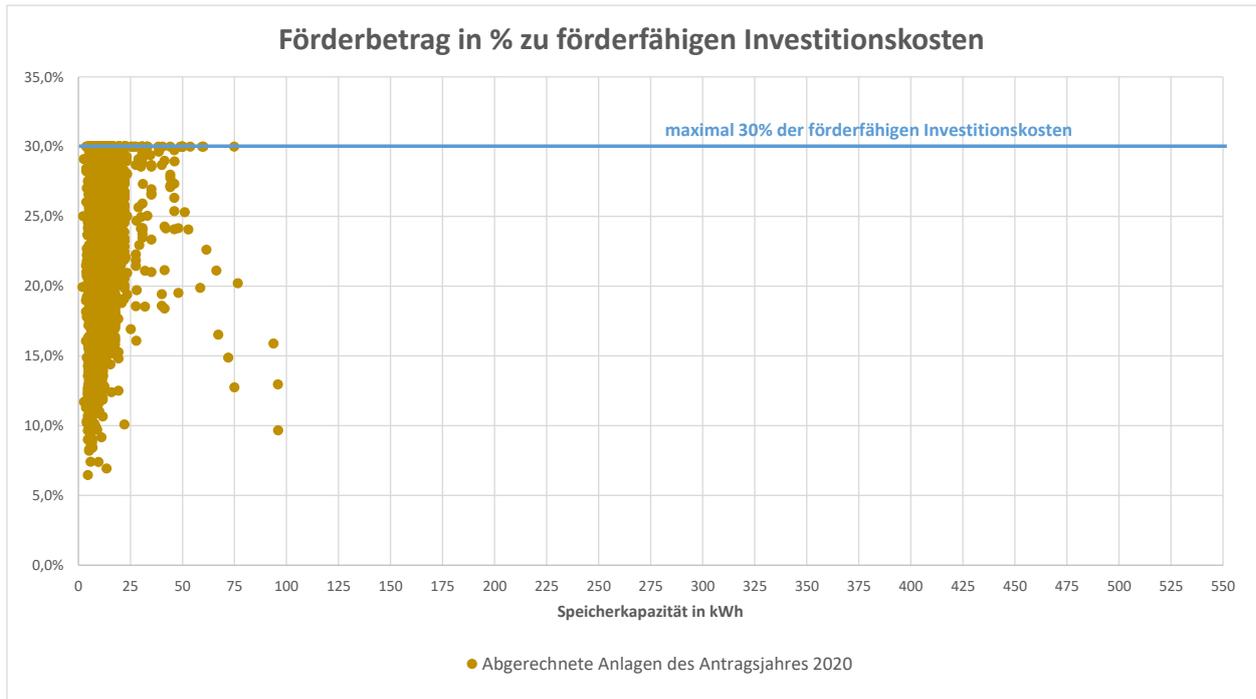
Statistische Auswertungen zum Investitionszuschuss STROMSPEICHER (§27a ÖSG 2012) Antragsjahr 2020 (Datenstand 19.2.2021)

Die nachfolgenden Darstellungen enthalten ausschließlich tatsächlich abgerechnete Förderanträge



Die spezifischen Investitionskosten je kWh zeigen eine breite Spreizung. Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (4) ÖSG 2012 (idF BGBl. I Nr. 97/2019) ergibt sich für Stromspeicher mit hohen spezifischen Investitionskosten eine Begrenzung der Förderhöhe auf Basis der Nettokapazität mit maximal 200 EUR/kWh bzw. mit maximal 30% der bemessungsfähigen Kosten. Überdies können seit dem Antragsjahr 2020 maximal 50 kWh Kapazität pro Anlage gefördert werden (eine größere Errichtung ist jedoch möglich).

Hinweis: Extremwerte mit positiven Abweichungen von > 300% zum Mittelwert sind in obiger Auswertung nicht dargestellt (Es handelt sich hierbei um eine Anzahl Datenpunkte < 5)



Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (4) ÖSG 2012 (idF BGBl. I Nr. 97/2019) ergibt sich seit dem Antragsjahr 2020 eine Begrenzung auf maximal 30% der förderfähigen Investitionskosten.